Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 3 (1946)

Heft: 6

Rubrik: Warum geplant werden muss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

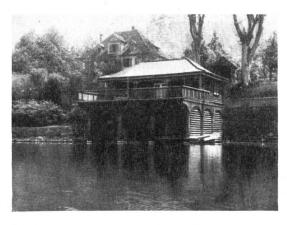
Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Warum geplant werden muss

Eine wichtige Aufgabe der Planung ist der Schutz unserer Seeufer. Bei einem kleinen See in der offenen Landschaft fern von jeder Siedlung ist die Lösung eine einfache. Die Bebauung der Ufer kann hier vollständig verboten werden. Bei grossen Seen mit Ufersiedlungen muss aber eine Bebauung zugelassen werden, wenn sie auch zum Schutze der Uferlandschaft eingeschränkt werden muss. Wie kann das geschehen?

Die nachfolgende Bilderserie stammt vom Zugersee. Es soll an Hand dieser Beispiele und Gegenbeispiele gezeigt werden, wie eine solche Einschränkung praktisch durchgeführt werden müsste.



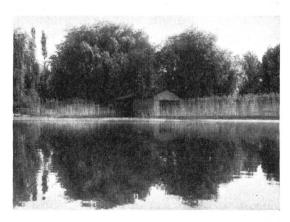


Abb. 1 u. 2. Bootshäuser sind keine Störung in der Landschaft, wenn sie diskret am Ufer aufgestellt werden. Sie aber zu pompösen Bade- und Gartenhäuschen auszubauen, sollte verboten sein.



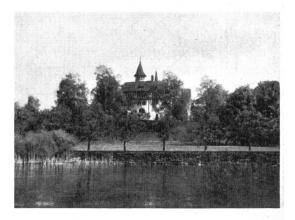


Abb. 3 u. 4. Eine alte Baracke am Wasser kann ganz romantisch aussehen, doch stört diese Gruppe von vernachlässigten Bauwerken die ruhige Uferlinie. Ein wie viel besseres Bild ergibt die auf der Höhe zurück vom Ufer liegende Baugruppe.





Abb. 5 u. 6. Villen, auch wenn sie im schönsten kalifornischen Stil erbaut sind, beeinträchtigen das Landschaftsbild, wenn sie direkt am Wasser liegen. Stehen sie aber 50 bis 100 Meter vom Ufer zurück, und sind sie von reichem Baumbestand umgeben, so bleibt das Uferbild erhalten.